

E 2001(E)1976/17/619

[DoDiS-30624]

*Der Sektionschef der Abteilung für Politische Angelegenheiten
des Politischen Departements, R. Probst,
an den Vorsteher des Politischen Departements, F. T. Wahlen¹*

ABKOMMEN ÜBER TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT TUNESIEN²

Kopie³

S PO

[Bern,] 1. Dezember 1961

Herr Minister Long hat Sie gestern schon mündlich über unser Problem im Rahmen der vor dem Abschluss stehenden Verhandlungen mit Tunesien in Bern orientiert⁴. Sie wünschten, die Sache heute noch dem Bundesrat zu unterbreiten.

Ursprünglich hatten wir, um den Tunesiern mehr psychologisch als materiell entgegenzukommen, den Einbau einer allgemein gehaltenen Klausel über die technische Zusammenarbeit in das abzuschliessende Handelsabkommen vorgesehen. Von tunesischer Seite wurde ein eigentliches, ins einzelne ausgestaltete Abkommen gewünscht. Wir einigten uns schliesslich provisorisch auf den beiliegenden Text⁵, der in die Form eines Abkommens eingekleidet ist, aber für uns materiell keine über unsere ursprüngliche Klausel hinausgehende Verpflichtung enthält.

Es stellt sich die Frage, ob ein solches Abkommen abgeschlossen werden kann. Da es sich um das erste eigentliche Abkommen dieser Art handeln würde, hätte es zweifellos eine gewisse präjudizielle Wirkung. Andererseits könnte es uns in der heutigen Verhandlungssituation nützlich sein. Auf dem Gebiet des Handelsverkehrs sowie des Investitionsschutzes und des Schutzes vor Nationalisierungen (bezw. der Pflicht zur adäquaten und effektiven Entschädigung im Falle von Nationalisierungen) sind wir die Fordernden; es wurden uns hier ganz namhafte Konzessionen in Aussicht gestellt. Ein schweizerisches Entgegenkommen mehr verbaler Natur im Sektor der technischen Hilfe würde den Abschluss in den anderen Materien erleichtern, vielleicht (Investierungen, Nationalisierungen) überhaupt erst ermöglichen.

Die abschliessende Plenarsitzung findet heute Freitag 10.30 h statt. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir Ihre Antwort entweder vorher in mein Büro oder ab 10.30 h in das Parlamentgebäude, Sitzungssaal III, senden lassen könnten.

1. Dieses Schreiben wurde von R. Probst verfasst.

2. Zur technischen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Tunesien im Allgemeinen vgl. z. B. den Bericht Rapport sur le voyage en Algérie, en Tunisie et à Rome von R. Godet vom 17. Mai 1963 (DoDiS-30630), die Notiz Visite de M. Chelli, Ambassadeur de Tunisie, chez le Chef du Département politique von P. Micheli an A. R. Lindt vom 25. September 1963 (DoDiS-30631) oder den Antrag des Politischen Departements an den Bundesrat vom 9. Dezember 1963 (DoDiS-30259).



3. *Kopien dieses Schreibens gingen an Micheli und E. Messmer.*
4. *Zu den Verhandlungen und zum Abschluss der Verträge zwischen der Schweiz und Tunesien vgl. Nr. 5, Anm. 4, in diesem Band.*
5. *Nicht ermittelt. Für den Vertragstext vgl. stattdessen das Abkommen über die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tunesischen Republik vom 2. Dezember 1961, nicht abgedruckt.*